

liehen Vorstellungen und Begriffe sehr stark. Darum bedarf es auf diesem Gebiet einer ganz besonderen, intensiven ideologischen Arbeit, um diese Anschauungen zu bekämpfen, um in den Staats- und Rechtsfragen gegenüber dem alten dogmatischen, formaljuristischen Denken ein wahrhaft revolutionäres, ein dialektisches Denken durchzusetzen, die marxistische Staatslehre zu verbreiten und die sozialistische Gesetzlichkeit zu entwickeln.“*

Die gesellschaftliche Entwicklung nach 1945 in unserer Republik zwang nicht sofort zum scharfen Bruch mit den übernommenen Rechtsformen und -Vorstellungen. Bekanntlich schufen wir zunächst die antifaschistisch-demokratische Ordnung und nicht — da die objektiven und subjektiven Voraussetzungen fehlten — die Diktatur des Proletariats. Hierauf wurde von H. Benjamin bereits hingewiesen⁸.

Die unterschiedliche Entwicklung in der Sowjetunion und in der DDR beachten!

Es wird verschiedentlich die Auffassung vertreten, daß es in der Sowjetunion wie in der DDR nicht von Anfang an sozialistisches Recht gegeben habe⁹. Um hier Klarheit zu schaffen, ist es notwendig, den unterschiedlichen Prozeß der Herausbildung des sozialistischen Rechts als Ausdruck der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung in der Sowjetunion und in der DDR beaufußt zu machen.

In der Sowjetunion erfolgte von Anbeginn der entschiedene Bruch mit dem alten Recht und den bürgerlichen Rechtsvorstellungen. Bei uns wurde dieser Prozeß erst in einer späteren Entwicklungsstufe eingeleitet. Wir führen ihn jetzt in der ganzen Breite und müssen ihn mit aller Konsequenz als eine Voraussetzung für den Sieg des Sozialismus durchsetzen.

In der Sowjetunion bestand von Anbeginn der sozialistische Staat der Diktatur des Proletariats, der sich seines Rechts bediente. Dieses Recht war sozialistisches Recht, in seinem Inhalt wie in seiner Form, entsprechend der damaligen Entwicklungsstufe in der Sowjetunion und ihren Erfordernissen. Wir gehen dabei davon aus, daß das sozialistische Recht Ausdruck der Entwicklung der Gesellschaft zum Sozialismus ist. Das sozialistische Recht ist Hebel zur Freisetzung der Schöpferkraft der Volksmassen, wobei die Triebkraft dieser Entwicklung, die Entfaltung der Produktivkräfte — durch die Klasse und ihre Partei zur gesellschaftlichen Kraft erhoben —, notwendig zur Umwälzung der gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse in Richtung auf die Aufhebung der Isolierung der menschlichen Praxis von der gesellschaftlichen Entwicklung, die Beseitigung aller Hemmnisse, die die Lebenspraxis der Menschen von der Gesellschaft trennen, in Richtung auf die Durchsetzung der Gemeinsamkeit, der Kollektivität in der menschlichen Lebenspraxis führt¹⁰.

Das heißt nicht, daß auch alle Rechtsformen, die in der ersten Zeit bestanden, in ihrer Herkunft sozialistisch gewesen wären. Bekanntlich hat die Sowjetmacht in der ersten Periode nach dem Sieg der sozialistischen Revolution und der Errichtung der Diktatur des Proletariats auf alte Gesetze zurückgegriffen. Das Dekret des Rates der Volkskommissare Nr. 1 über das Gerichtswesen, an dessen Ausarbeitung und Beratung Lenin entscheidend mitwirkte, ließ ausnahmsweise

die Möglichkeit der Anwendung alter Gesetze zu, sofern diese nicht von der Revolution aufgehoben worden waren und nicht dem revolutionären Gewissen und dem revolutionären Rechtsbewußtsein widersprachen¹¹. In seiner Arbeit „Der ‚linke Radikalismus‘, die Kinderkrankheit im Kommunismus“ schrieb Lenin zur möglichen Ausnutzung alter Formen im Interesse des Proletariats:

„Wir haben jetzt vom Standpunkt der Entwicklung des internationalen Kommunismus aus gesehen einen so festen, so starken, so mächtigen Inhalt der Arbeit (für die Sowjetmacht, für die Diktatur des Proletariats), daß er sich in jeder beliebigen sowohl neuen wie alten Form offenbaren kann und muß, alle Formen, nicht nur die neuen, sondern auch die alten, umgestalten, besiegen, sich unterordnen kann und muß — nicht um sich mit dem Alten abzufinden, sondern um alle und jedwede, neue wie alte Formen in den Dienst des völligen und endgültigen, entscheidenden und unumstößlichen Sieges des Kommunismus zu stellen.“¹²

Bei der Ausnutzung alter Formen ging Lenin davon aus, daß es nicht nur reaktionäre Institutionen gibt, sondern auch demokratische, die durch den Kampf der Volksmassen der reaktionären Bourgeoisie abgetrotzt wurden. Bei der Einschätzung des Charakters der bürgerlichen Rechtsinstitutionen müssen die Worte Lenins beachtet werden, daß „der Kapitalismus im allgemeinen und der Imperialismus im besonderen die Demokratie zu einer Illusion macht und daß der Kapitalismus gleichzeitig unter den Massen demokratische Bestrebungen hervorbringt, demokratische Institutionen schafft, den Antagonismus zwischen dem die Demokratie ablehnenden Imperialismus und den zur Demokratie strebenden Massen verschärft“¹³.

Lenin verbindet den Gedanken der Ausnutzung alter Formen aber mit der Erfüllung der Aufgaben der Diktatur des Proletariats der ersten Zeit.

Obwohl das Dekret Nr. 1 über das Gerichtswesen es zuließ, auf die alten Gesetze zu verweisen, wurde davon in der Sowjetunion aber kaum Gebrauch gemacht. In der sowjetischen Literatur wird festgestellt, daß man lediglich in der ersten Periode der Tätigkeit der sowjetischen Gerichte der Anwendung der alten Gesetze begegnete und am häufigsten in den Gerichten, in denen noch alte Juristen tätig waren^{11 12 13 14}.

Die Ausnutzung alter Formen ist jedoch keineswegs für die gesetzmäßige Entwicklung des sowjetischen sozialistischen Rechts kennzeichnend. Sie trug in der Sowjetunion zeitweiligen, begrenzten und äußerst untergeordneten Charakter. Lenin ging davon aus, daß die neue Macht auch neue, sozialistische Formen verlangt. Bereits die am 30. November 1918 angenommene Ordnung über das Volksgericht der RSFSR untersagte die Bezugnahme auf Gesetze der gestürzten Regierung.

Unter Mitarbeit von Lenin wurden z. B. in den ersten Jahren auf dem Gebiet des Strafrechts die den Entwicklungsbedingungen entsprechenden und auf die Entfaltung der sozialistischen Demokratie gerichteten Rechtsformen erlassen. Das betrifft z. B. die Einführung der Strafarten des öffentlichen Tadels, der bedingten Verurteilung, der Besserungsarbeit, die Schaffung der Kameradschaftsgerichte zunächst in der Armee, dann in den sozialistischen Betrieben¹⁵ und die spätere Ein-

* W. Uj bricht im Sammelband „Staat und Recht Im Richte des Großen Oktober“, Berlin 1957, S. 8.

⁸ H. Benjamin, „Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und die Aufgaben der Rechtspflege beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR“, NJ 1962 S. 760.

⁹ Vgl. z. B. H. Benjamin, a. a. O.

¹⁰ Vgl. Polak, „Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR“, Staat und Recht 1961, Heft 4, S. 607 ff. (627 f.).

¹¹ Das Dekret über das Gerichtswesen ist in der Übersetzung von M. Benjamin in NJ 1957 S. 676 veröffentlicht.

¹² Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Bd. n, S. 746/747.

¹³ Lenin, Werke, Bd. 23, S. 13 (russ.).

¹⁴ Vgl. Tschikwadse, „Die Bedeutung der Auffassungen Lenins über Fragen des Verbrechens und der Strafe für das sowjetische Strafrecht“, RID 1958, Sp. 453.

¹⁵ Vgl. Gesetzessammlung der RSFSR, 1918, Nr. 55, Art. 613 (russ.).